

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1 zur Anlage 12.5

Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/S LH-11-1205

**Planfeststellungsabschnitt NRW,
Regierungsbezirk Arnsberg**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Im Auftrag der:

avacon

Avacon AG
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt
Telefon 05351/5203500

Juni 2022

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A
Telefon 0531 707156-00
Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig
Telefax 0531 707156-15
E-Mail info@lareg.de

Braunschweig, 17.06.2022


.....
Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

INHALTSVERZEICHNIS

1	SÄUGETIERE	5
1.1	Fledermäuse	5
1.1.1	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	5
1.1.2	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	8
1.1.3	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	11
1.1.4	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).....	13
1.1.5	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	16
1.1.6	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	19
1.1.7	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	22
1.1.8	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leiseri</i>).....	25
1.1.9	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>).....	28
1.1.10	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	31
1.1.11	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	34
1.1.12	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	37
1.1.13	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>).....	40
1.1.14	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	43
1.1.15	Zweifarbentfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	46
1.1.16	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	48
2	AVIFAUNA	51
2.1	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>).....	51
2.2	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	54
2.3	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	57
2.4	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>).....	60
2.5	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	63
2.6	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	66
2.7	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	69
2.8	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>).....	71
2.9	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	74
2.10	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	77
2.11	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	79
2.12	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	82
2.13	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	85
2.14	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	88
2.15	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	90

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.16	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	92
2.17	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	94
2.18	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	96
2.19	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	99
3	REPTILIEN	102
3.1.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	102

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1 SÄUGETIERE

1.1 Fledermäuse

1.1.1 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:	Messtischblatt	
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland 2 NRW 2	4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie bevorzugt dabei Laubwälder (Eichen-Buchen-Mischwälder) gegenüber nadelholzreichen Misch- oder Nadelwäldern. Durch ihre starke Bindung an den Waldlebensraum benötigt die Art ein großes Baumhöhlenangebot, daher sind besonders alt- und totholzreiche Wälder von Bedeutung. Die Bechsteinfledermaus besiedelt vorzugsweise naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand (Bayerl 2004, Müller 2003, Rudolph et al. 2004, Schlapp 1990). In einigen Regionen nutzt die Art auch Streuobstwiesen und andere halboffene Landschaften zur Jagd (Bayerl 2004). Zur Nahrung der Bechsteinfledermaus gehören Spinnen, Schmetterlinge, Ohrwürmer, Käfer, Hundertfüßer oder Mücken. Ein beträchtlicher Teil der Beute besteht aus flugunfähigen Insekten, die von Blättern, Zweigen oder auch vom Boden abgelesen werden. Als Wochenstubenquartiere dienen der Bechsteinfledermaus Specht- und Fäulnishöhlen, auch Vogel- und Fledermauskästen werden angenommen. Die meist kleinen Wochenstubenverbände sind oft um 10 Weibchen groß, in seltenen Fällen wurden bis zu 80 Weibchen angetroffen. Bechsteinfledermäuse überwintern vorzugsweise unter Tage. Als Winterquartier dienen der Art Höhlen, alte Bergwerkstollen, Keller sowie alte Brunnenschächte (Graf & Backhaus 2021).</p>			
Vorkommen:			
<p>Bedeutende Schwärm- und Winterquartiere in NRW sind die Brunnen Meyer und Twickel im Kreis Coesfeld, die Ofenkaulen im Siebengebirge sowie die Schiefergrube Hörre im Kreis Siegen-Wittgenstein. Wochenstubenkolonien mit bis zu 51 Weibchen existieren innerhalb von NRW in der Westfälischen und der Kölner Bucht, in Ostwestfalen sowie in der Eifel.</p> <p>In NRW gilt die nach BNatSchG streng geschützte Bechsteinfledermaus als stark gefährdet. Gefährdungsursachen sind in erster Linie Intensivierungen der Forstwirtschaft, die zu Strukturarmut und</p>			

Abnahme von Feuchtstellen im Wald führt (Graf & Backhaus 2021). Die Bechsteinfledermaus ist für das MTB 4519 gemeldet, wurde jedoch im Zuge der Kartierungen nicht erfasst.

Betroffenheit:

Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T2**).

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VSFFH11).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p></p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.2 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:		Messtischblatt 4519
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland 3	NRW G	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Das Braune Langohr ist unter den Waldfledermäusen die Art, welche die geringste Bindung an Laubwälder zeigt (Meschede & Heller 2000). Die natürlichen Sommerquartiere sind in Baumhöhlen und unter abstehender Rinde zu finden, wobei eine gewisse Mindestgröße Voraussetzung ist. Vereinzelt werden auch Gebäudequartiere auf Dachböden genutzt. Wochenstuben umfassen kleinere Gruppen zwischen 10 und 20 Tieren (maximal 30 Tiere). Braune Langohren zeigen eine ausgeprägte Quartiertreue, wobei in den Sommermonaten mehrere Quartiere genutzt werden, die in direkter Umgebung liegen. Nach bisherigem Kenntnisstand legen Braune Langohren zwischen Quartier und Jagdgebiet selten mehr als 1 – 2 km zurück. Aufgrund des häufigen Quartierwechsels ist die Art auf eine ausreichende Biotopvernetzung ihrer Teillebensräume angewiesen. Bei der Nahrungssuche sind Braune Langohren wenig wählerisch, wobei sie viele Insekten und Spinnen im Rüttelflug von der Vegetation ablesen. Dennoch bilden im Flug erbeutete Schmetterlinge die Hauptnahrung. Mehrschichtige Laubwälder sind bevorzugte Jagdgebiete, aber auch andere Waldtypen, Hecken, Obstgärten und ländliche Siedlungen werden genutzt. Der Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie ist etwa 100 ha groß, wobei die Kolonietiere verschiedene Quartiere im Verbund nutzen, zwischen denen sie alle 2 - 4 Tage wechseln können. Zur Nahrungssuche entfernen sich Braune Langohren in der Regel nur wenige hundert Meter weit von ihrem Quartier (Boye 2021).</p>			
Vorkommen:			
<p>Das Braune Langohr ist mit Ausnahme waldarmer Gegenden des Tieflands und höher gelegenen Gebieten im Sauerland in ganz NRW verbreitet. Es ist für das MTB 4519 gemeldet, wurde jedoch im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen. Da das Vorhabengebiet in diesem Bereich hauptsächlich aus Wald- und Ackerflächen besteht, ist ein Vorkommen dieser Waldfledermaus im direkten Trassenbereich entlang strukturierter Landschaftselemente möglich (LANUV 2019a-f).</p>			
Betroffenheit:			
<p>Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder</p>			

Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T2**).

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VSFFH11).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland 3 NRW 2	Messtischblatt 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: <p>Die Breitflügelfledermaus stellt eine typische Art des Siedlungsbereiches dar. Mit einer Flügelspannweite von 32 – 38 cm gehört sie zu den größten heimischen Fledermausarten. In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (Simon et al. 2003). Die Quartiere befinden sich in Gebäuden häufig im Dachbereich (hinter Dachverschalungen) oder anderen Spaltenquartieren. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartiere. Dabei zeigt die Art ein hohes Maß an Quartier-treue und sucht jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus fliegt ähnlich wie der Große Abendsegler kurz vor Sonnenuntergang aus ihrem Quartier aus. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Waldrändern, Hecken, Baumreihen, in ländlichen Siedlungen und über Viehweiden anzutreffen. Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt etwa 10 m. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen (Catto et al. 1996), andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet (Baagøe 2001). Die Zusammensetzung der Nahrung weist sowohl saisonale wie auch regionale Unterschiede auf.</p> <p>Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (Baagøe 2001). Nicht selten werden die Sommerquartiere auch im Winter genutzt. Wie im Sommer werden auch im Winter Spaltenquartiere bezogen, wodurch das Auffinden der Tiere im Winter sehr schwierig ist.</p>			
Vorkommen: <p>Die Breitflügelfledermaus ist mit Ausnahme größerer Verbreitungslücken im Bergischen Land, Sauer- und Siegerland in ganz NRW verbreitet. Die Breitflügelfledermaus ist für das MTB 4519 gemeldet und wurde im Zuge der Kartierungen nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p>			
Betroffenheit: <p>Die Breitflügelfledermaus bezieht ausschließlich Quartiere an Gebäuden und ist somit vom Vorhaben nicht betroffen.</p>			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.4 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW *	Messtischblatt 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: <p>Die Fransenfledermaus gilt in NRW als „ungefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Die Fransenfledermaus galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Untersuchungen auch als Art vor allem halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (Meschede & Heller 2000). Die Art kommt auch in Wäldern mit einem hohen Nadelholzanteil vor, sofern ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Natürlicherweise besiedelt sie in den Sommermonaten Baumhöhlen, nimmt allerdings auch gerne Fledermauskästen an oder sucht in Siedlungen Spaltenquartiere auf. Dabei gehört sie zu den Arten, die in den Sommermonaten häufig ihre Quartiere wechseln. Dennoch ist sie relativ gebietstreu. Von der Fransenfledermaus ist bekannt, dass sie gelegentlich Quartiere in Ställen bezieht und dort auch jagt (z. B. Simon et al. 2003). Bei der Jagd ist sie vermehrt an Randlinien, im Wald also entlang von Innen- und Außenrändern, in der offenen Landschaft entlang von Hecken und Baumreihen, anzutreffen. Sie jagt nahe der Vegetation und liest dabei im langsamen, wendigen Flug auch Beutetiere von Blättern und Ästen ab (Shiel et al. 1991). Ihr Beutespektrum umfasst zu einem hohen Anteil Spinnen und Weberknechte, aber auch Fliegen, Käfer und Kleinschmetterlinge (Geisler & Dietz 1999). Fransenfledermäuse überwintern in Höhlen und Stollen, nutzen vermutlich aber auch Baumhöhlen, Wurzelteller und Erdlöcher. Dort sind sie in Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen zu finden (Topál 2001).</p>			
Vorkommen: <p>Die Fransenfledermaus ist in ganz NRW verbreitet. Die Art ist für das MTB 4519 gemeldet und wurde im Zuge der Kartierungen nachgewiesen.</p>			
Betroffenheit: <p>Die Fransenfledermaus nutzt als Wochenstuben Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke). Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T2).</p>			

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VSFFH11).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.5 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:		Messtischblatt
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland	V	4519
	NRW	R	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Der Große Abendsegler zählt mit einer Flügelspannweite von bis zu 58 cm zu den größten Fledermausarten in Deutschland (Schober & Grimmberger 1998). Neben der Zweifarbfledermaus, der Langflügelfledermaus, der Rauhautfledermaus und dem Kleinabendsegler gehört der Große Abendsegler zu den saisonal wandernden Arten. Der Reproduktionsschwerpunkt liegt in Nord-osteuropa, während der Zugzeit (April/Mai und Ende August) können gebietsweise große Ansammlungen beobachtet werden. Die weiteste dokumentierte Wanderstrecke beträgt ca. 1600 km (Gebhard 1999), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit.</p> <p>Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestandsgrenzen wie Waldrändern und Schneisen (Boonman 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen auf (Kronwitter 1988). Der Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern. Dabei werden pro Nacht zwischen Quartier und regelmäßig genutztem Jagdgebiet etwa 6 km (Schober & Grimmberger 1998), manchmal mehr als 10 km (Kronwitter 1988) zurückgelegt. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, je nach Jahreszeit aber auch Mai- und Junikäfer (Beck 1995, Gloor et al. 1995).</p>			
Vorkommen:			
<p>Der Große Abendsegler kommt in Nordrhein-Westfalen besonders zur Zugzeit im Frühling und Spätsommer/Herbst vor. Nur in den höheren Lagen des Sauer- und Siegerlands fehlt die Art, im Tiefland ist sie nahezu flächendeckend verbreitet. Der Große Abendsegler ist für das MTB 4218 gemeldet, nachgewiesen im Zuge der Kartierungen wurde die Art jedoch im MTB 4519 (LANUV 2019a-f).</p>			
Betroffenheit:			
<p>Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T2).</p>			

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VSFFH11).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.6 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW 2	Messtischblatt <p style="text-align: center;">4519</p>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: <p>Als optimaler Lebensraum der Großen Bartfledermaus werden wald- und seenreiche Moorlandschaften genannt (Taake 1984). Im Sommer bezieht die Große Bartfledermaus Spaltenquartiere an Bäumen (abstehende Rinde oder Stammspalten) und Gebäuden (Klapppläden, Verkleidungen; Dense & Rahmel 2002). Die Art nimmt auch Fledermauskästen gut an. Die Quartiere werden alle paar Tage gewechselt, wobei jedoch immer wieder dieselben Quartiere aufgesucht werden. Daher ist die Große Bartfledermaus auf eine ausreichende Anzahl an Wochenstubenquartieren auf kleinem Raum angewiesen.</p> <p>Die Jagd findet meist im Umkreis von 3 km um die Quartiere statt, nur selten werden Fernflüge von mehr als 10 km unternommen. Fließgewässer stellen wohl die bedeutendsten Jagdhabitats dar, wobei in Norddeutschland eine stärkere Waldbindung zu beobachten ist (Taake 1992). Weitere typische Jagdgebiete sind reich strukturierte, feuchte Wälder sowie lineare Feld- und Ufergehölze (Dense & Rahmel 2002). Die Jagd erfolgt meist dicht entlang der Vegetation, wobei sie sowohl bodennah als auch im Baumkronenbereich zu finden ist. Das Beutespektrum umfasst Tipuliden, Kleinschmetterlinge, Zuckmücken und Spinnen (Taake 1992).</p> <p>Die Große Bartfledermaus überwintert meist einzeln oder in geringer Anzahl in unterirdischen Quartieren.</p>			
Vorkommen: <p>Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen, wo einige kopfstärke Wochenstubenkolonien existieren. Ein bedeutendes Schwarmquartier befindet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein. Große Verbreitungslücken bestehen im Rheinland nördlich der Eifel sowie im westlichen Münsterland. Die Große Bartfledermaus ist für das MTB 4519 gemeldet. Vorkommen sind insbesondere entlang strukturierter Landschaftselemente zu erwarten.</p>			
Betroffenheit: <p>Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder</p>			

Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T2**).

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder in-
folge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-
rungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungs-
zustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus
der Natur entnommen beschädigt oder zerstört,
ohne dass deren ökologische Funktion im räumli-
chen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Ent-
wicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o-
der ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.7 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW 2
Messtischblatt 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Allgemeines: <p>Das Große Mausohr ist sehr wärmeliebend und kommt im Sommer, außer in wärmebegünstigten Zonen, kaum über 800 m Höhe vor. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art Waldtypen mit wenig Unterwuchsstrukturen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder (LANUV 2019g). Die Sommerquartiere befinden sich in geräumigen Dachböden, wo zum Teil kopfstärke Wochenstubenkolonien von über 1.000 Tieren gebildet werden. Die Männchen beziehen ebenfalls Gebäudequartiere, bevorzugen jedoch Spalten und enge Hohlräume, weiterhin sind sie im Sommer in Baumhöhlen zu finden. Große Mausohren weisen eine sehr große Quartiertreue auf (Dense & Rahmel 2002).</p>	
Vorkommen: <p>Das Große Mausohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze. Im nordrhein-westfälischen Bergland ist die Art infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet, auch im Tiefland nimmt die Anzahl der früher spärlichen Nachweise zu. Das Große Mausohr ist für die MTB 4519 gemeldet und wurde im Zuge der Kartierungen nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p>	
Betroffenheit: <p>Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T2).</p>	
<p>Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement	

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.8 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leiseri*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leiseri</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:		Messtischblatt
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland	D	4519
	NRW	V	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> B günstig/gut
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Der Kleinabendsegler stellt ähnliche Ansprüche an seinen Lebensraum wie der Große Abendsegler, ist aber noch enger an Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Er besiedelt als typische Waldfledermaus ganzjährig Baumhöhlen, auch Fledermauskästen werden angenommen (Walk & Rudolph 2004). Vereinzelt ist die Art auch in Gebäuderitzen zu finden. Die Weibchen bilden im Sommer Wochenstubenkolonien, welche meist aus 20 bis 50 Tieren bestehen, aber auch Ausmaße von bis zur 100 Individuen annehmen können. Die Männchen leben den Sommer über einzeln oder schließen sich zu kleinen Gruppen zusammen.</p> <p>Zur Jagd werden lichte Laubwälder, Alleen und baumbestandene Gewässer aufgesucht, wobei Gebiete mit einer sehr hohen Insektdichte bevorzugt werden (Teubner et al. 2008). Die Jagd findet in einem geradlinigen, sehr schnellen Flug sowohl über als auch unter den Baumkronen statt. Kleinabendsegler gehören zu den wandernden Arten und legen zwischen ihren Sommer- und Winterlebensräumen weite Strecken von oft über 1.000 km zurück (NLWKN 2010a).</p>			
Vorkommen:			
Der Kleine Abendsegler ist in NRW nur zerstreut verbreitet, aufgrund von Populationszunahmen weitet sich sein Verbreitungsgebiet allerdings immer mehr aus. Für die Art gibt es entlang der Trasse keine Nachweise laut der Messtischblätter, sie wurde jedoch im Zuge der Kartierungen im MTB 4519 nachgewiesen.			
Betroffenheit:			
Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T2).			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement			

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.9 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:	Messtischblatt	
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland * NRW 3	4418,4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
Die Kleine Bartfledermaus kommt sehr oft in Siedlungsnähe vor. Es gibt allerdings regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist. Die Kleine Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Es finden sich somit sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft Jagdflächen. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferbewuchs (Cordes 2004, Taake 1984, Taake 1992).			
Vorkommen:			
Die Kleine Bartfledermaus kommt vor allem im Bergland vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein, im westlichen Münsterland und in der Kölner Bucht. Das bedeutendste Winterquartier mit mehr als 100 Tieren befindet sich im Kreis Olpe. Die Art ist für das Messtischblatt 4418 sowie 4519 angegeben (LANUV 2019a-f).			
Betroffenheit:			
Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T2).			
Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement			

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.10 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:		Messtischblatt
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland	*	4519
	NRW	D	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> B günstig/gut
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Die Mückenfledermaus ist erst seit 1999 als eigene Art bekannt und wurde vorher der Zwergfledermaus zugeordnet, der sie morphologisch sehr ähnelt. Sie gehört mit einer Flügelspannweite von 18 – 24 cm zu den kleinsten einheimischen Fledermausarten. Die Daten zu dieser Art sind insgesamt bisher noch sehr lückenhaft. Fernfunde mit bis zu circa 1.300 km deuten darauf hin, dass die Mückenfledermaus zumindest teilweise saisonal wandert, jedoch gibt es auch einige Nachweise zur Ortstreue der Tiere (Dietz et al. 2016). Sommer- und Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Spalten, z. B. an Außenverkleidungen von Häusern, Hohlwänden, Mauerhohlräumen oder Dachverkleidungen. Die Art nimmt aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen an (Dietz et al. 2007). Die Mückenfledermaus zeichnet sich durch einen sehr wendigen Flug aus. Sie jagt daher meist direkt an der Vegetation, z. B. an Gewässern, an kleineren Lichtungen im Wald oder an Waldschneisen. Sie ernährt sich hauptsächlich von schwärmenden Zwei- und Hautflüglern.</p>			
Vorkommen:			
<p>Die Verbreitung der Mückenfledermaus ist immer noch unklar, sie scheint jedoch in Norddeutschland häufiger zu sein als im Süden. In NRW liegen regelmäßige Nachweise vor, ein Verbreitungsschwerpunkt scheint im Rehental zu liegen. Die Art wird entlang der Trasse für kein Messtischblatt angegeben, sie wurde jedoch im Zuge der Kartierungen im MTB 4519 nachgewiesen. Vorkommen sind insbesondere in Gewässernähe sowie dem Siedlungsbereich möglich.</p>			
Betroffenheit:			
<p>Da die Mückenfledermaus als nicht lichtscheu gilt, werden ihre Jagdgebiete durch eventuell durchgeführte nächtliche Bauarbeiten kaum beeinträchtigt. Die Mückenfledermaus sucht insbesondere zur Schwärmzeit im Herbst sowie im Winter Quartiere in Bäumen auf.</p> <p>Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T2).</p>			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.11 Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:		Messtischblatt
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland	3	-
	NRW	1	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> B günstig/gut
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Die Nordfledermaus bevorzugt waldreiche Gebiete im Gebirgsvorland und Mittelgebirge als Lebensraum. Die Art jagt in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald und an Gewässern. Ebenfalls können die Tiere unter Straßenlaternen im Siedlungsbereich beobachtet werden. Es werden mehrere Jagdgebiete individuell genutzt, die in einem Radius von 0,5 bis 6 (max. 30) km um die Quartiere liegen. Sie erweisen sich als ausgesprochen jagdgebietstreu. Wochenstuben befinden sich vor allem an und in Gebäuden (Spaltquartiere). Die Kolonien bestehen aus 20 bis 60 (max. 140) Weibchen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Männchen und nicht reproduzierenden Weibchen halten sich meist einzeln in Spaltenquartieren an Gebäuden, selten auch in Fledermauskästen oder Baumquartieren auf (Sommerquartiere). Die Art gilt als quartiertreu. Die Art überwintert von Oktober/November bis März vorwiegend in unterirdischen Winterquartieren wie Stollen, Kellern, Höhlen (LANUV 2019j).</p>			
Vorkommen:			
<p>Die Nordfledermaus ist in Mitteleuropa lückenhaft verbreitet und erreicht in Nordrhein-Westfalen ihre nordwestlichste Verbreitungsgrenze. Sie kommt nur im Bereich vom Rothaargebirge bis zum Arnsberger Wald sowie in der Egge vor. Hier sind fünf Winterquartiere und mehrerer Sommernachweise bekannt (LANUV 2019j).</p>			
Betroffenheit:			
<p>Die Nordfledermaus bezieht hauptsächlich Quartiere an und in Gebäuden, Sommerquartiere von Eintierern befinden sich vereinzelt jedoch auch in Baumspalten und -höhlen.</p> <p>Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T2).</p> <p>Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. In den Jagdrevieren</p>			

wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.12 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW R	Messtischblatt <p style="text-align: center;">4519</p>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: <p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die tümpel- und gewässerreiche Wälder bevorzugt (Meschede & Heller 2000). Wochenstuben existieren nach bisherigem Kenntnisstand nur im norddeutschen Tiefland (Meschede & Heller 2000). Als Sommerquartiere werden von der Rauhautfledermaus Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde und in Stammspalten, genutzt. Wenn Gebäude bezogen werden, befinden sich die Quartiere hinter Holzverkleidungen und Klappläden.</p> <p>Die Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5 – 6 km um das Quartier (Schorcht et al. 2002). Zur Jagd bevorzugt die Art große Stillgewässer bzw. deren randlichen Ufer- und Schilfzonen, gefolgt von Waldrandstrukturen, Feuchtwiesen und dem Siedlungsbereich. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang von linienartigen Strukturen, z. B. Waldrändern und Schneisen. Zweiflügler und Zuckmücken machen den Hauptanteil der Nahrung aus, daneben werden Köcherfliegen, Netzflügler und kleine Käferarten erbeutet (Beck 1995, Taake 1992).</p> <p>Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere ihre Wochenstubengebiete in Richtung Südwesten, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Für die Art wurden Wanderungen von bis zu 1.900 km beschrieben (Petersons 1996). Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse z. B. in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln (Schober & Grimmberger 1998).</p>			
Vorkommen: <p>Die Rauhautfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, ist aber als wandernde Art besonders während der Zugzeit häufig anzutreffen. In Nordrhein-Westfalen ist die Art vorwiegend im Tiefland vertreten. Die Art wird im Verlauf der Trasse in keinem Messtischblatt aufgeführt. Sie wurde jedoch im Zuge der Kartierungen in dem Messtischblatt 4519 nachgewiesen.</p> <p>Insbesondere während des Fledermauszuges im Frühling und Spätsommer/Herbst ist mit einem Vorkommen der Art entlang von linearen Strukturen sowie in Gewässernähe zu rechnen.</p>			
Betroffenheit: <p>Da die Rauhautfledermaus als nicht lichtscheu gilt, werden ihre Jagdgebiete durch eventuell durchgeführte nächtliche Bauarbeiten kaum beeinträchtigt.</p>			

Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T2**).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.13 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW R	Messtischblatt 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: Der Sommerlebensraum der Teichfledermaus ist an Gewässer gebunden und befindet sich in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern. Dort jagt die Art über größeren Stillgewässern, langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen, vereinzelt auch entlang von Waldrändern und über Wiesen (Dietz et al. 2007, Meschede & Heller 2000). Die Sommerquartiere liegen in Gebäuden im Dachbereich, auch Baumhöhlen und Fledermauskästen werden bezogen. Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Fledermäusen bilden auch die Männchen im Sommer eigene Kolonien von bis zu 60 Individuen. Gelegentlich teilen sich Teichfledermäuse ihre Sommerquartiere mit anderen Fledermausarten. Die Teichfledermaus ist quartier-treu, die Quartiere werden über viele Generationen genutzt (Meschede & Rudolph 2004). Im Oktober werden unterirdische, störungsarme Quartiere wie Stollen, Höhlen, Kellern und Bunkern aufgesucht, vereinzelt überwintern Teichfledermäuse auch in Baumhöhlen. Die Winterquartiere werden frühestens im März wieder verlassen (Meschede & Rudolph 2004).			
Vorkommen: Die Teichfledermaus tritt vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer auf. Die nordwestdeutschen Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Randbereich der westfälischen Mittelgebirge, einige auch in der Westfälischen Bucht und in der Eifel. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neben Einzeltieren auch einzelne übersommernde Männchenkolonien im nördlichen Westfalen festgestellt. Sie ist für das Messtischblatt 4519 gemeldet, wurde im Zuge der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen (LANUV 2019a-f).			
Betroffenheit: Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T2). In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.			

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.14 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW G	Messtischblatt <p style="text-align: center; font-weight: bold;">4519</p>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Allgemeines:</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus und eng an größere Wasserflächen gebunden. Sie bezieht in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (Holthausen & Pleines 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und Dachböden vor (Nagel & Häussler 2003). Eine Wochenstubenkolonie nutzt im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Innerhalb eines solchen Wochenstubenverbandes kommt es durch Quartier- und Gruppenwechsel zu einer Durchmischung der Teilkolonien. Eine Gruppe umfasst vor der Geburt der Jungen normalerweise weniger als 40 Weibchen (Geiger & Rudolph 2004).</p> <p>Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie dicht über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere werden dabei direkt von der Wasseroberfläche abgefangen. Zeitweise werden auch Waldränder zur Jagd aufgesucht. Die Hauptbeute besteht aus weichhäutigen Insekten wie z. B. Zuckmücken und Köcherfliegen (Beck 1995). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier, wobei Wasserfledermäuse auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen wie Baumreihen und Hecken angewiesen sind (Dietz & Fitzenräuter 1996, Ebenau 1995).</p> <p>Zu ihren Winterquartieren legt die Art meist nur geringe Entfernungen von weniger als 100 km zurück (Roer & Schober 2001). Genutzt werden unterirdische Höhlen, Stollen und Bunker, in welchen zum Teil mehrere Tausend Tiere überwintern.</p> <p>Vorkommen:</p> <p>Die Wasserfledermaus kommt mit kleinen Verbreitungslücken im westfälischen Bergland in Nordrhein-Westfalen flächendeckend vor. Sie ist für das Messtischblatt 4519 gemeldet und wurde im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Die Art bevorzugt die Jagd an Gewässern, ist aber auch entlang von Vegetationsstrukturen anzutreffen.</p> <p>Betroffenheit:</p> <p>Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder</p>			

Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T2**).

In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt. Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.15 Zweifarbenfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zweifarbenaufledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutz und Gefährdungsltatus der Art:	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland D NRW R
Messtischblatt 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Allgemeines: Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen (LANUV 2019). Vorkommen: Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Nach 2000 liegen zahlreiche Einzelnachweise mit einem Schwerpunkt in Großstadtbereichen vor. Die Art ist im Messtischblatt 4519 aufgelistet, wurde jedoch im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen. Betroffenheit: Die Zweifarbenfledermaus bezieht ausschließlich Quartiere an Gebäuden und Felsen sowie Keller und unterirdische Gewölbe und ist somit vom Vorhaben nicht betroffen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement	
Es sind keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1.16 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW *
Messtischblatt <p style="text-align: center;">4519</p>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Allgemeines: <p>Die Zwergfledermaus ist die in Deutschland am häufigste vorkommende Fledermausart (NLWKN 2010b). In der Wahl ihres Lebensraums ist die Art sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie vor allem in Städten, Dörfern und deren Umgebung anzutreffen. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Die Kolonien der Zwergfledermaus sind als Wochenstubenverbände organisiert, in den Sommermonaten werden diese regelmäßig gewechselt (Feyerabend & Simon 2000, Meschede & Rudolph 2004). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in Gebäuden, Einzeltiere können selten auch in Baumspalten (Tagesverstecke) gefunden werden.</p> <p>Zur Jagd sucht die Zwergfledermaus bevorzugt Stillgewässer auf, zudem ist sie häufig in Siedlungen und an Waldrändern anzutreffen (Simon et al. 2003). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (Eichstädt & Bassus 1995, Simon et al. 2003). Die Art ernährt sich vorwiegend von kleinen, weichhäutigen Insekten wie Mücken und Kleinschmetterlingen (Barlow 1997).</p> <p>Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen auf, können aber auch an und in Gebäuden angetroffen werden (Eicke 1998).</p>	
Vorkommen: <p>Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die am häufigsten vorkommende Fledermausart, in Nordrhein-Westfalen ist sie flächendeckend verbreitet. Die Art ist im Messtischblatt 4519 aufgelistet und wurde im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Zwergfledermäuse sind sehr quartiertreu und suchen über Jahre dieselben Wochenstuben auf (LANUV 2019A-F).</p>	
Betroffenheit: <p>Zwergfledermäuse suchen bevorzugt Gebäudequartiere auf, Tagesverstecke von Einzeltieren befinden sich vereinzelt jedoch auch in Baumspalten.</p> <p>Für das Vorhaben werden Habitatbäume, welche sich auf bzw. an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden, entfernt oder beschädigt. Auf dem Trassenverlauf befinden sich insgesamt 14 Habitatbäume, welche potentiell von den Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Davon ist potentiell einer durch das Bauvorhaben betroffen (Baum-Nr. 06). Eine Verletzung oder</p>	

Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T2**).

In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt. Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Vermeidung bauzeitlicher Gefährdung von Höhlenbäumen (V8)

Im Zuge des Rückbaus des Bestandsmasts 191 kommt es zu einer Gefährdung eines Höhlen- bzw. Spaltenbaums der potentiell als Wochenstube für Fledermäuse geeignet ist. Aufgrund seiner Position am äußersten Rand des Baufelds ist der Baum jedoch zu erhalten um ein Nutzen der im Baum vorhandenen Spalte durch Fledermäuse weiter gewährleisten zu können. Durch die Arbeiten im Nahbereich des Baums, insbesondere durch erschütterungsintensive Tätigkeiten, kann es während der Wochenstubenzeit zu Störungen während der Jungenaufzucht kommen, sodass die Jungtiere gegebenenfalls aufgegeben werden. Um dies zu vermeiden ist die Entfernung des Fundaments und weitere erschütterungsintensive Arbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte April des Folgejahres durchzuführen. Weitere Tätigkeiten wie die Entfernung des Mastgestänges sind unter Einhaltung der übrigen Maßnahmen weiterhin möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2 AVIFAUNA

2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:		Messtischblatt
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland	V	4418,4419, 4519
	NRW	2	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> B günstig/gut
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Als Brut- und Nahrungsrevier bevorzugt der Baumpieper offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten in Form von Bäumen oder Sträuchern und einer gut ausgebildeten strukturreichen Krautschicht. Typischerweise beträgt der Deckungsgrad der Krautschicht in Baumpieperhabitaten mindestens 50 %. Ist die Krautschicht sehr hoch, so werden für den Baumpieper freie Stellen erforderlich. Gemieden werden Gebiete mit einem sehr hohen Deckungsgrad der Busch- und Baumschicht. Lebensräume, die den Anforderungen des Baumpiepers entsprechen, sind vor allem aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen in frühen Stadien, teilweise verbuschte oder mit Einzelbäumen bestandene Heide- und Moorflächen sowie lichte Wälder, Feldgehölze und Parklandschaften. Im Kulturland werden häufig Böschungen von Kanälen, Verkehrsstrassen und Weinbergen besiedelt. Der Baumpieper ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnentieren. Zur Nahrungssuche begibt sich der Vogel – insbesondere außerhalb der Brutzeit – auch auf Äcker, Brachfelder, Wiesen und Weiden (Bauer et al. 2012).</p> <p>Das Nest wird vom Weibchen am Boden angelegt und bietet meist Sichtschutz nach oben. Nistplätze finden sich daher häufig unter Grasbulten, Zwergsträuchern, Farnen, kleinen Büschen u.Ä. (Bauer et al. 2012).</p> <p>Die Revierbesetzung erfolgt meist in der zweiten Aprilhälfte, im Mittel etwa sieben Tage nach der Ankunft im Brutgebiet. Ab Ende April, am häufigsten jedoch in der zweiten Maihälfte, werden 4 bis 5 Eier für 12 bis 14 Tage ausschließlich vom Weibchen bebrütet. Zweitbruten können ab Mitte Juni stattfinden. Die Nestlingsdauer beträgt 10 bis 12 Tage. Mit 18 bis 19 Tagen werden die Jungvögel voll flugfähig und werden noch bis zu 32 Tage von den Eltern betreut (Bauer et al. 2012). Spätestens im August werden die letzten Jungen flügge. Noch im ersten Lebensjahr wird die Geschlechtsreife erlangt, jedoch bleibt ein großer Teil der Einjährigen noch unverpaart (Bauer et al. 2012).</p>			
Vorkommen:			
Der Baumpieper kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet.			

Im Tiefland (v. a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen. In den MTB 4418, 4419, 4519 ist der Baumpieper als Brutvogel gemeldet, und im Zuge der Kartierungen mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen (LANUV 2019a-f).

Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der Baufelder und -straßen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis 31. August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**). Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln bodenbrütender Arten sowie Arten der Gilde 5 nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund der angrenzenden anthropogenen Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja

nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja

nein

ja

nein

ja

nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.2 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland 3 NRW 3	Messtischblatt 4418,4419, 4519
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Der Bluthänfling besiedelt sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bestandene Gebiete mit kurzer, samentragender Krautschicht. Die Baum- und Strauchschicht sollte in Bodennähe ausreichend Deckung zur Nestanlage bieten sowie überragende Warten aufweisen. Häufig findet man den Bluthänfling daher in heckenreicher Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, auf Heide- und Ödlandflächen, an Weinbergen, auf Ruderalflächen sowie in Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen. Bluthänflinge ernähren sich von den Sämereien vieler Kräuter, Stauden und Bäume. Auch die Nestlinge werden damit gefüttert. Selten stellen kleine Insekten und Spinnen einen weiteren Bestandteil des Nahrungsspektrums dar (Bezzel 1993).</p> <p>Die Vögel erscheinen je nach Lage und Wetter im März oder April an den Brutplätzen. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern, Kletterpflanzen, jungen Nadelbäumen, Fichtenhecken, Zier- und Dornsträuchern sowie mitunter auch in Gräsern, Kräutern oder Schilf in geringer Höhe (< 2 m) angelegt. Frühestens Anfang April (meist ab der ersten Maihälfte) werden in der Regel 4 bis 6 Eier gelegt, die für 10 bis 14 Tage bebrütet werden. Nach 10 bis 17 Tagen verlassen die Jungvögel das Nest, bleiben zunächst aber noch in Nestnähe. Es erfolgen 1 bis 2 Jahresbruten, die auch leicht verschachtelt sein können. Die Geschlechtsreife wird im ersten Lebensjahr erreicht (Bezzel 1993).</p> <p>Der Bluthänfling ist je nach Region ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, aber auch Teilzieher oder Standvogel mit relativ weiten Migrationen. Brutvögel aus Mitteleuropa überwintern vorwiegend in Südwest- und Südeuropa, erreichen aber auch das nordwestliche Afrika (Bezzel 1993).</p> <p>Das Nest wird vom Weibchen am Boden angelegt und bietet meist Sichtschutz nach oben. Nistplätze finden sich daher häufig unter Grasbulen, Zwergsträuchern, Farnen, kleinen Büschen u. Ä. (Bauer et al. 2012).</p> <p>Die Revierbesetzung erfolgt meist in der zweiten Aprilhälfte, im Mittel etwa sieben Tage nach der Ankunft im Brutgebiet. Ab Ende April, am häufigsten jedoch in der zweiten Maihälfte, werden 4 bis 5 Eier für 12 bis 14 Tage ausschließlich vom Weibchen bebrütet. Zweitbruten können ab Mitte Juni stattfinden. Die Nestlingsdauer beträgt 10 bis 12 Tage. Mit 18 bis 19 Tagen werden die Jungvögel voll flugfähig und werden noch bis zu 32 Tage von den Eltern betreut (Bauer et al. 2012).</p>		

Spätestens im August werden die letzten Jungen flügge. Noch im ersten Lebensjahr wird die Geschlechtsreife erlangt, jedoch bleibt ein großer Teil der Einjährigen noch unverpaart (Bauer et al. 2012).

Vorkommen:

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Bluthänfling ist flächendeckend über alle MTB in NRW gemeldet und im Zuge der Kartierungen auf der gesamten Trasse Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019a-f).

Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der Baufelder und -straßen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis 31. August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**). Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln bodenbrütender Arten sowie Arten der Gilde 5 nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund der angrenzenden anthropogenen Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.3 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:	
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland 3 NRW 3 S
Messtischblatt 4418,4419, 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Allgemeines: <p>Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont und trockenen bis wechselfeuchten Böden, das eine niedrige und abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht aufweist. Sie kommt in Acker- und Grünlandgebieten, auf Salzwiesen, in Dünen und Heiden sowie auf sonstigen Freiflächen (z. B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) vor. Bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Stellen. Zu Wald- und Siedlungsflächen („Vertikalkulissen“) hält die Feldlerche Abstände von mindestens 60 bis 120 m, einzelne Gebäude oder Gehölze werden aber geduldet (Bauer et al. 2012).</p> <p>Die Nahrung der Feldlerche besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter wird vor allem pflanzliche Nahrung (Körner, Sämereien, Keimlinge) verspeist. Der Nahrungssuche erfolgt auf dem Boden.</p> <p>Das Nest wird am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation angelegt. Legebeginn ist Anfang/Mitte April, Zweitbruten erfolgen ab Juni. Drittbruten finden nur gelegentlich statt, wobei die Bruten häufig verschachtelt sind. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 7 bis 11 Tage. Nach 15 (bis 20) Tagen können die Jungen fliegen und nach etwa 19 Tagen suchen sie selbständig nach Futter. Ab dem 30. Tag werden die Jungen von den Eltern unabhängig und erreichen die Geschlechtsreife noch im ersten Jahr.</p> <p>Die Feldlerche kommt in Mitteleuropa als Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel vor, wobei das Zugverhalten witterungsabhängig ist. Die Überwinterungsgebiete liegen in West- und Südwesteuropa und zum Teil in Nordafrika (Bauer et al. 2012).</p> Vorkommen: <p>In NRW ist die Feldlerche in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, allerdings gehen die Bestände seit den 1970er Jahren durch intensive Landwirtschaft stark zurück.</p> <p>In den MTB 4418, 4419, 4519 ist die Feldlerche gemeldet, und im Zuge der Kartierungen nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p>	

Betroffenheit:

Da das Nest am Boden zwischen hohen Stauden angelegt wird, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von Anfang April bis August Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln nicht ausgeschlossen und Gelege der Art zerstört werden. Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) reagiert die Feldlerche auf optische Störreize, indem sie einen sehr großen Sicherheitsabstand (Effektdistanz von 500 m) einhält. Daher kann eine erhebliche Störung auf die Feldlerchen sowie ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (**Konflikt T1**).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn (V10):

Um eine Ansiedlung von Offenlandarten (v. a. Feldlerche) während der Bauarbeiten im Bereich der Arbeitsflächen zu verhindern, werden betroffene Bereiche innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) vergrämt.

Dazu werden nach Vorabkontrolle (bei geeigneter Witterung ab Anfang - Mitte März) in den relevanten Bereichen aufgrund der vorhandenen Kartierungen mit Hinweis z.B. auf Revierbildung der Feldlerche (v.a. Gesang) Vergrämungsstäbe ausgebracht. Die Stäbe bestehen aus einem mindestens 1,5 m langen stabilen Stab (i. d. R. Bambus, Kunststoff) und einem mindestens 50 cm langen Flatterband, welches frei beweglich an einer Seite befestigt wird. In den Außenbereichen der Vergrämungsbereiche wird eine engere Stellweise der Stäbe mit Abständen von 5 m untereinander verwendet. In den Innenbereichen wiederum werden Abstände von 10 m der Stäbe untereinander verwendet. Durch die außen bereits dichter stehenden Stäbe sollte bereits ein gewisser Vergrämungseffekt für die inneren Flächen vorhanden sein. Das frei fliegende Band und die Stäbe selbst haben eine vergrämende Wirkung, sodass die Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Acker- bzw. Grünlandflächen ausweichen.

Bei späterem Baubeginn während der Brutzeit sollte durch regelmäßige Kontrollen auf Vorkommen von Offenlandarten ab Mitte März, die Notwendigkeit einer Vergrämung geprüft werden. Dadurch, dass mehrere Bruten aufeinander folgen können, erstreckt sich die Periode einer Ansiedlung bis mind. Anfang Juli. Dies ist jedoch auch abhängig von der angebauten Fruchtart. Maisfelder werden ab Juni i. d. R. nicht mehr als Brutplatz genutzt. Die Notwendigkeit einer Vergrämung wird von der Umweltbaubegleitung überprüft.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.4 Feldsperling (*Passer montanus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland V NRW 3	Messtischblatt 4418,4419, 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Allgemeines:</p> <p>Der Feldsperling besiedelt vor allem durch Landwirtschaft und Gartenbau geprägte Gebiete im Umfeld von dörflichen Siedlungen und dringt auch in locker bebaute Stadtrandbereiche vor, wenn dort der Haussperling fehlt. Auch in lichten Baumbeständen und selbst in Randbereichen geschlossener Wälder findet man die Art. In der halboffenen Agrarlandschaft werden Alleen, Baumreihen und –gruppen, Baumhecken, Obstgärten, Feldgehölze und Waldränder besiedelt. Wichtig ist, dass ein lockerer Baumbestand vorhanden ist und Felder erreichbar sind. Die Nahrung der Art besteht hauptsächlich aus Sämereien. Kurz vor Beginn der Brutzeit werden auch Insekten, Spinnen und andere kleine Wirbellose erbeutet. Die Nestlingsnahrung besteht zunächst aus kleinen Insekten, wie etwa Blattläusen, später aus größeren Insekten, wie Raupen, Heuschrecken und Käfern (Bezzel 1993).</p> <p>Der Feldsperling gilt als geselliger Vogel, der Gruppenschlafplätze in Bäumen und Hecken aufsucht und vor allem im Winter größere Schwärme bildet. Als Nistplatz nutzt er Baumhöhlen, Kopfweiden, Nistkästen, Mauerlöcher, Höhlungen unter Dächern von Holz- und Steinbauten, Schwalbennester oder den Unterbau von Greifvogel- oder Reihernestern. Selten werden freie kugelförmige Nester in dichten Bäumen, Büschen oder Hecken angelegt. Bruthöhlen werden in Standvogelpopulationen oft schon im Herbst oder Winter besetzt und als Schlafplätze genutzt. In der Regel werden ab Anfang/Mitte April (oft erst Mitte Mai) 3 bis 7 Eier gelegt und für 11 bis 14 Tage bebrütet. Die Nestlingszeit beträgt 15 bis 20 Tage. Meist finden 2 Jahresbruten statt, gelegentlich aber auch 3 oder sogar 4. Die Jungen erreichen noch im ersten Lebensjahr die Geschlechtsreife (Bezzel 1993). An störungsfreien Nistplätzen führt der Feldsperling eine Dauerehe und weist eine lebenslange Nistplatztreue auf. Das Weibchen kann bei Partnerverlust eine Brut auch allein aufziehen (Bezzel 1993).</p> <p>Der Feldsperling ist im Tiefland ein häufiger Brut- und Jahresvogel, zum Teil können jedoch auch Überwinterungen fern von den Brutplätzen und Dismigrationen über geringe Distanzen auftreten (Bezzel 1993).</p> <p>Vorkommen:</p> <p>Der Feldsperling ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er Jahren gehen die Bestände allerdings insbesondere durch die intensive Landwirtschaft sowie einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurück. Die Art ist für</p>			

die Messtischblätter (4418, 4419, 4519) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung nachgewiesen (LANUV 2019a-e).

Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen/Höhlenbäumen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund der angrenzenden anthropogenen Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung für die Vögel (kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Der zu fällende Höhlenbaum weist keine Eignung für Brutvögel auf.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.5 Grünspecht (*Picus viridis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW *	Messtischblatt -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. Im Winter zieht er teilweise weiter umher und erscheint dann oft in Gärten, um dort nach Nahrung zu suchen. Jungvögel verlassen nach der Auflösung des Familienverbandes die Reviere ihrer Eltern und suchen sich eigene Reviere in deren Nähe, dabei entfernen sie sich in der Regel nicht weiter als 30 km vom Geburtsort.</p> <p>Als Brutrevier nutzt der Vogel unterschiedliche Biotope der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen sowie Baumhecken. Außerdem findet man die Art oft in parkartigem Gelände (Parks, Ortsrandlagen, Gärten), am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen, Waldwiesen und stark aufgelichteten Bereichen. Dichte Nadelwälder werden hingegen gemieden.</p> <p>Der Grünspecht brütet in selbst angelegten oder von anderen Spechten angelegten Baumhöhlen. In der Regel werden ab Anfang April bis Mitte Mai 5 bis 8 Eier gelegt und für 14 bis 17 Tage bebrütet. Es erfolgt nur eine Jahresbrut; bei Gelegeverlust können jedoch bis zu 2 Nachgelege produziert werden. Nach dem Schlupf verbleiben die Jungen für 23 bis 27 Tage in der Nesthöhle, ehe sie im Juni, spätestens aber bis Mitte Juli, die Flugfähigkeit erlangen (Bezzel 1985). Der Familienverband löst sich nach 2 bis 7 Wochen auf und noch im ersten Lebensjahr werden die Jungspechte geschlechtsreif.</p> <p>Brutreviere des Grünspechts haben Größen zwischen 200 und 300 ha. Die Nahrungssuche findet fast ausschließlich am Boden statt. Der Grünspecht ist ein Nahrungsspezialist für Ameisen (vorwiegend die Gattungen <i>Lasius</i> und <i>Formica</i>), im Winter werden zusätzlich andere Arthropoden (Fliegen, Mücken und teilweise Regenwürmer) erbeutet.</p>		
Vorkommen: <p>Nachdem der Grünspecht einen massiven Rückgang in den 1960er Jahren erfuhr, erfolgte eine Bestandserholung in den späten 1980er Jahren.</p> <p>In den letzten 15 Jahren zeigen sich erhebliche Zunahmen sowie eine deutliche Ausweitung der besiedelten Flächen im Ballungsraum und Mittelgebirge (Grüneberg et al. 2016). Die Art wurde im Zuge der Kartierung nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p>		

Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen/Höhlenbäumen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung für die Vögel (kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Der zu fällende Höhlenbaum weist keine Eignung für Brutvögel auf.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.6 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW *	Messtischblatt 4418, 4419, 4519
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Der Mäusebussard ist in Deutschland Stand- und Strichvogel, sowie Kurzstreckenzieher. Ziehende Vögel überwintern zumeist von Südkandinavien bis zum Mittelmeerraum.</p> <p>Der häufige Greifvogel besiedelt eine Vielzahl an Biotopen, am häufigsten bewohnt er abwechslungsreiches Kulturland. Wichtig für den Vogel ist, dass vor allem zur Brutzeit, Wald (Brutplatz) und offenes Land in Form von Grünland und Äckern (Jagdrevier) im betreffenden Gebiet zu finden sind. Im Jagdgebiet wird bei entsprechendem Nahrungsangebot kahler Boden oder kurze Vegetation bevorzugt. Bei frostigen Temperaturen und Schnee begibt sich der Vogel häufig in feuchte Niederungsgebiete oder jagt an Gräben und Böschungen zum Teil auch stark befahrener Straßen (Bauer et al. 2012). Die Nahrung des Mäusebussards setzt sich überwiegend aus tagaktiven bodenbewohnenden Kleinsäugetern zusammen. Feldhasen und Kaninchen werden nur verzehrt, wenn diese bereits verletzt oder tot sind. Jungtiere des Feldhasen können ebenfalls geschlagen werden. Seltener erbeuten die Tiere kleinere Vögel oder Amphibien (Frösche & Kröten), ausnahmsweise auch Fische. Wirbellose wie Großinsekten und Regenwürmer können für kurze Perioden eine Bedeutung im Nahrungsspektrum spielen (Bauer et al. 2012).</p> <p>Der Mäusebussard brütet vorwiegend in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- oder Nadelhochwälder, dann meist in Waldrandnähe), aber auch in kleineren Gehölzen, Baumgruppen sowie seltener auf Einzelbäumen. Paare des Mäusebussards führen eine monogame Saison-Ehe. Nichtziehende Tiere beanspruchen zumeist jahrelang dasselbe Revier (Reviertreue) und sollen z. T. auch Dauerehen führen (Bauer et al. 2012).</p> <p>Der Horst wird in 10 bis 20 m Höhe auf Laubbäumen errichtet, oft werden vorhandene Horste anderer Arten übernommen und ausgebaut. Der Mäusebussard-Horst ist in der Größe sehr variabel, je nachdem, ob es sich um ein altes restauriertes Nest oder ein frisches Nest handelt. Der Beginn der Eiablage fällt auf Mitte März/Mitte Mai, wobei jährliche und regionale Unterschiede auftreten können. In der Regel werden 2 - 3 Eier gelegt (selten bis zu 6 Eier), die ausschließlich vom Weibchen für 32 - 36 Tage bebrütet werden. Es findet nur eine Jahresbrut statt. Die Anzahl gelegter Eier unterliegt zum Teil jährlichen Schwankungen, die mit dem Nahrungsangebot korreliert sind. Es kann bei Bedarf ein Ersatzgelege produziert werden.</p> <p>Die Nestlingszeit beträgt ca. 42 - 49 Tage. Etwa 9 - 11 Wochen nach dem Ausfliegen der Brut wird der Familienverband aufgelöst. In der Regel sind im Juli alle Jungen flügge.</p>		

Vorkommen:

Der Mäusebussard ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er ist in jedem Messtischblatt gelistet und wurde auch im Zuge der Kartierungen aufgenommen (LANUV 2019a-f).

Betroffenheit:

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Mäusebussard zu den „Arten ohne Lärmempfindlichkeit“. Lärm am Brutplatz hat somit keinen Einfluss auf die Art. Da jedoch durch die Trassen-Baumaßnahmen baubedingt diffuse (optische) Störreize erzeugt werden, ist in einem 200-Meter-Korridor beiderseits der Stromtrasse und Bauflächen mit einer Abnahme der Bruthabitateignung um 100 % auszugehen.

Vier der sechs erfassten Horstbäume (A2, A4, A5, A6) liegen in einer Entfernung von unter 200 m zur Stromtrasse wodurch eine erhebliche Störung auf die brütenden Vögel sowie ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann (**Konflikt T1**).

Keiner der erfassten Horstbäume liegt in dem unmittelbaren Eingriffsbereich der Trasse, eine mögliche Zerstörung von Horsten im Zuge der Baumaßnahme und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Mäusebussard somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Horste in einem 200 m Korridor um die Trasse (V7):

Um eine Störung während der Brutzeit bei störungsanfälligen Vogelarten, wie u. a. Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu zu vermeiden und somit den Erhaltungszustand ihrer Population nicht zu gefährden, gilt für die festgestellten Horste A2, A4, A5 und A6 eine spezielle Bauzeitenregelung. Vom 01.03 bis 31.07. sind Bauarbeiten in einem 200 m Puffer um den jeweiligen Horst nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom **01.08. bis 28./29.02.** stattfinden.

Vor Baubeginn ist eine Kontrolle der Horste durch eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Von der Maßnahme betroffen sind folgende Maststandorte:

Horst A2: Mast 32

Horst A4: Mast 37-38 (im faktischen Vogelschutzgebiet liegend; siehe **VS_{VSG6}**)

Horst A5: Mast 59 (im faktischen Vogelschutzgebiet liegend; siehe **VS_{VSG6}**)

Horst A6: Mast 62

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.7 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:	
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland 3 NRW 3 S
Messtischblatt 4418, 4419, 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Allgemeines: <p>Die Mehlschwalbe ist ein Kulturfolger und vom Einzelgehöft bis hin zu Großstädten in allen Siedlungsformen zu finden. Hierbei ist sie deutlich weniger an das Vorhandensein von Landwirtschaft und Viehhaltung gebunden als die Rauchschnalbe. Sofern ein entsprechendes Angebot an Nahrung und Nistmaterial zur Verfügung steht, kann die Art eine sehr hohe lokale Siedlungsdichte erreichen. Als Jagdgebiete bevorzugen Mehlschnalben insbesondere Gewässer und Grünländer, aber auch über Offenland und Wäldern sind sie anzutreffen (Bezzel 1993).</p> <p>Die Nahrung wird im freien Luftraum gejagt und besteht insbesondere aus flugfähigen Insekten. Die Jungen werden mit Futterballen gefüttert, welche aus Insekten und Speichel bestehen.</p> <p>Die Mehlschnalbe besetzt ihre Brutplätze ab Ende März/Anfang April, wobei sich die Ankunft der einzelnen Individuen einer Kolonie über 3 – 5 Wochen hinziehen kann. Ältere Vögel treffen vor den Jungtieren ein, die Paarbildung erfolgt erst am Brutplatz. Die halb- oder viertelkugeligen Nester werden meist an der Außenseite von Gebäuden, unter Brücken oder in Felswänden (v. a. im Mittelmeer-raum) aus Ton, Lehm oder Schlamm von beiden Partnern errichtet. Alte Nester aus dem Vorjahr werden über Jahre wiederverwendet, Kunstnester werden dagegen anfangs kaum angenommen. Die 3 – 5 Eier werden ab Mai gelegt und 14 – 16 Tage vom Weibchen bebrütet. Die Jungen sind je nach Witterung nach 22 – 32 Tagen flügge, kehren jedoch anfangs immer wieder ins Nest zurück und bleiben in der Umgebung. Zweitbruten sind insbesondere bei älteren Weibchen möglich, Drittbruten dagegen in Deutschland sehr selten. Spätestens Ende September sind alle Jungen flügge (Bezzel 1993). Mehlschnalben überwintern als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara bis in die Kapprovinz (Bezzel 1993).</p>	
Vorkommen: <p>In NRW kommt die Mehlschnalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Die Art ist für die Messtischblätter (4418, 4419, 4519) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p>	

Betroffenheit:

Gebäude sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.8 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW 3	Messtischblatt 4519
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Die Nachtigall besiedelt in erster Linie feuchte gebüsch- und unterholzreiche hecken- und krautbestandene Biotope wie feuchte Auen, Uferzonen von Gewässern, Ränder und Lichtungen von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Sie ernährt sich von Kleintieren, vor allem von Arthropoden und kleineren Regenwürmern, im Spätsommer und Herbst auch von verschiedenen Beeren (Bezzel 1993).</p> <p>Die Revierbildung findet nach Ankunft im Brutrevier meist Ende April oder Anfang Mai statt. Das Nest wird in dichter Krautschicht am Boden oder in geringer Höhe auf Astgabeln oder krautigen Stängeln angelegt. Die Hauptlegezeit ist im Mai (bei Ersatzbrut Juni). Die Jungvögel sind im Juni flügge, werden allerdings noch etwa zwei Wochen versorgt. Es findet nur eine Jahresbrut statt. Die Geburtsorttreue ist bei Männchen höher als bei Weibchen, regional treten aber auch hohe Umsiedlungsraten von einem bis zu mehreren Kilometern auf (Bezzel 1993).</p>		
Vorkommen: <p>Die Nachtigall ist in Nordrhein-Westfalen im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge weit verbreitet, dagegen fehlt sie in den höheren Mittelgebirgslagen. Die Bestände sind allerdings seit einigen Jahrzehnten rückläufig, vermutlich aufgrund von Lebensraumveränderungen und durch hohe Verluste auf dem Zug in die Winterquartiere. Die Nachtigall ist für das MTB 4519 gelistet und wurde im Zuge der Kartierungen als Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p>		
Betroffenheit: <p>Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der Baufelder und -straßen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis 31. August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T1). Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln bodenbrütender Arten sowie Arten der Gilde 5 nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T1).</p>		

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund der angrenzenden anthropogenen Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.9 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:	
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW V
Messtischblatt 4418, 4419, 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Allgemeines: Der Neuntöter bevorzugt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen und insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Außerdem kommt er in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, gebüschreichen Feuchtgebieten, größeren Windwurfflächen in Waldgebieten sowie auf trockenen Magerrasen vor. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern, angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, die Jungen sind bis Juli flügge. Die Überwinterungsgebiete des Neuntöters liegen in Ost- und Südafrika (LANUV 2019g).	
Vorkommen: In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet, dagegen kommt er in tieferen Lagen nur lokal vor. Der Neuntöter ist für die MTB 4418, 4419, 4519 gelistet und wurde im Zuge der Kartierung nachgewiesen (LANUV 2019a-f).	
Betroffenheit: Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der Baufelder und -straßen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis 31. August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T1). Der Neuntöter gilt an seinem Brutplatz von Mai bis Juli als störungsanfällig und kann deshalb während in Nestnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Konflikt T1). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.	

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (VS_{vsg6}):

Zum Schutz vor Verletzung, Tötung und/oder Störung von Vogelarten während ihrer Brutzeit im faktischen Europäischen Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ erfolgt eine Bauzeitenregelung für die Maststandorte 34, 36 – 40 und 56 – 60. Demnach sind Bauarbeiten ab 01.03. bis 31.07. in diesen Bereich nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom 01.08. bis 28./29.02. stattfinden.

Die Maßnahme steht in Verbindung mit der Maßnahme: **V3**.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.10 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland V NRW 3	Messtischblatt 4418, 4419, 4519
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Rauchschwalben sind Kulturfolger und in Einzelgehöften sowie bäuerlich geprägten Dörfern mit Viehhaltung zu finden. Die Brutplätze befinden sich in Ställen und anderen zugänglichen Gebäuden, gelegentlich werden auch Brücken und Schächte angenommen. Die Jagdgebiete befinden sich über siedlungsnahen Gewässern, Wäldern und Grünland. Mit zunehmender Verstädterung wird die Siedlungsdichte der Rauchschwalbe immer geringer und in Großstädten fehlt sie ganz (Bezzel 1993). Als Nahrung dienen insbesondere flugfähige Insekten, welche im Flug gejagt werden, aber auch flügellose Insekten werden häufig von der Wasseroberfläche aufgesammelt.</p> <p>Die Ankunft am Brutplatz erfolgt ab März, wobei durch eine enge Nestplatzbindung auch eine hohe Partnertreue besteht. Die Nestplatzwahl erfolgt durch das Männchen innerhalb von frei zugänglichen Gebäuden, wobei dachnahe Bereiche bevorzugt werden. Das Nest wird mit Lehm und Speichel entweder frei an die Gebäudewände geklebt oder in Nischen angelegt. Auch Nester anderer Gebäudebrüter und Kunstnester werden genutzt. Alte Nester werden über Jahre weiterverwendet und einem Neubau vorgezogen. Der Brutbeginn ist stark witterungsabhängig und fällt zwischen Ende April und Ende Mai. Die 3 – 6 Eier werden ausschließlich vom Weibchen 13 – 16 Tage bebrütet. Auch die Nestlingsdauer ist witterungsabhängig, i. d. R. sind die Jungen mit 20 – 24 Tagen flügge, kehren jedoch immer wieder ins Nest zurück und werden weitere zwei Wochen gefüttert. Zweitbruten sind üblich, Drittbruten in Mitteleuropa dagegen sehr selten, spätestens im September sind alle Jungen flügge (Bezzel 1993). Als Langstreckenzieher überwintern Rauchschwalben in Afrika südlich der Sahara (Bezzel 1993).</p>		
Vorkommen: <p>In NRW ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Die Art ist für die Messtischblätter (4218, 4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p>		

Betroffenheit:

Gebäude sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.11 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:	
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland V NRW *S
Messtischblatt 4418, 4419, 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Allgemeines:</p> <p>Im Allgemeinen ist der Rotmilan ein Bewohner der Niederungen und der Hügellandgebiete etwa bis 800 m ü. NN. Rotmilane besiedeln offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Die Art nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große, offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik). Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Rotmilane ernähren sich v. a. von Kleinsäugetern, aber auch von Vögeln und Fischen. Der Rotmilan schlägt seine Beute am Boden. Die Art schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z. B. Verkehrsoffer entlang von Straßen) und Mülldeponien als Nahrungsquelle.</p> <p>Für die Nestanlage nutzen Rotmilane gern lichte Altholzbestände, aber auch kleinere Feldgehölzen (bis 1 ha). Nahe am Waldrand stehende Bäume werden bevorzugt. Die Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Der Legebeginn liegt im April, selten schon Ende März. Der Rotmilan ist ein Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher (Bauer et al. 2012).</p> <p>Vorkommen:</p> <p>In NRW kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor. Da etwa 65 % des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Die Art ist für die Messtischblätter (4418, 4419, 44519) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p> <p>Betroffenheit:</p> <p>Rotmilane gelten an ihren Brutplätzen von April bis Juli als störungsanfällig.</p> <p>Vier der sechs erfassten Horstbäume (A2, A4, A5, A6) liegen in einer Entfernung von unter 200 m zur Stromtrasse wodurch eine erhebliche Störung auf die brütenden Vögel sowie ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann (Konflikt T1).</p> <p>Keiner der erfassten Horstbäume liegt in dem unmittelbaren Eingriffsbereich der Trasse, eine mögliche Zerstörung von Horsten im Zuge der Baumaßnahme und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p>	

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Mäusebussard somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Horste in einem 200 m Korridor um die Trasse (V7):

Um eine Störung während der Brutzeit bei störungsanfälligen Vogelarten, wie u. a. Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu zu vermeiden und somit den Erhaltungszustand ihrer Population nicht zu gefährden, gilt für die festgestellten Horste A2, A4, A5 und A6 eine spezielle Bauzeitenregelung. Vom 01.03 bis 31.07. sind Bauarbeiten in einem 200 m Puffer um den jeweiligen Horst nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom 01.08. bis 28./29.02. stattfinden.

Vor Baubeginn ist eine Kontrolle der Horste durch eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Von der Maßnahme betroffen sind folgende Maststandorte:

Horst A2: Mast 32

Horst A4: Mast 37-38 (im faktischen Vogelschutzgebiet liegend; siehe VS_{VSG6})

Horst A5: Mast 59 (im faktischen Vogelschutzgebiet liegend; siehe VS_{VSG6})

Horst A6: Mast 62

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.12 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW *	Messtischblatt <p style="text-align: center;">4519</p>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-left: 15px;"> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-left: 15px;"> ungünstig/unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-left: 15px;"> ungünstig/schlecht </div>		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Allgemeines:</p> <p>Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. NRW liegt an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze des Schwarzmilans.</p> <p>Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Neben Auwäldern werden lichte Feldgehölze mit Überhängern und Randzonen geschlossener Wälder, gerne in Gewässernähe, aber auch offene Landschaften mit Baumreihen und Einzelbäumen besiedelt. Größere Gewässer können bis zu 15 oder 20 km entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge (LANUV 2019h).</p> <p>Vorkommen:</p> <p>Der Schwarzmilan ist weltweit eine der häufigsten Greifvogelarten. In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch landesweit betrachtet eine zunehmende Tendenz. Der Schwarzmilan ist auf dem Trassenverlauf im MTB 4519 gelistet. Die Art wurde im Zuge der Kartierung als Nahrungsgast nachgewiesen (LANUV 2019a-f).</p> <p>Betroffenheit:</p> <p>Es konnten Horste im Bereich der Trasse nachgewiesen werden. Obwohl ein durch einen Schwarzmilan besetzter Horst nicht festgestellt wurde (nur als Nahrungsgast aufgenommen), kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der nachgewiesenen Horste wiederbesetzt (hier muss die artspezifischer Fluchtdistanz (Schwarzmilan: 300 m) dann spezifisch geprüft werden) oder in der Zwischenzeit neue Horste vor Baubeginn errichtet werden. Es können bei innerhalb der Brutzeit (April bis Ende Juli) durchgeführten Arbeiten erhebliche Störungen der Art bis hin zur Aufgabe der Brut nicht ausgeschlossen werden (Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Konflikt T1).</p> <p>Keiner der erfassten Horstbäume liegt in dem unmittelbaren Eingriffsbereich der Trasse, eine mögliche Zerstörung von Horsten im Zuge der Baumaßnahme und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p>		

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Mäusebussard somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Horste in einem 200 m Korridor um die Trasse (V7):

Um eine Störung während der Brutzeit bei störungsanfälligen Vogelarten, wie u. a. Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu zu vermeiden und somit den Erhaltungszustand ihrer Population nicht zu gefährden, gilt für die festgestellten Horste A2, A4, A5 und A6 eine spezielle Bauzeitenregelung. Vom 01.03 bis 31.07. sind Bauarbeiten in einem 200 m Puffer um den jeweiligen Horst nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom 01.08. bis 28./29.02. stattfinden.

Vor Baubeginn ist eine Kontrolle der Horste durch eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Von der Maßnahme betroffen sind folgende Maststandorte:

Horst A2: Mast 32

Horst A4: Mast 37-38 (im faktischen Vogelschutzgebiet liegend; siehe **VS_{VSG6}**)

Horst A5: Mast 59 (im faktischen Vogelschutzgebiet liegend; siehe **VS_{VSG6}**)

Horst A6: Mast 62

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.13 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW *	Messtischblatt 4418, 4419, 4519
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Schwarzspechte besiedeln überwiegend geschlossene, großflächige Wälder. Optimal sind Wälder mit ausgedehnten Altholzbeständen oder gestufte, alte Mischwälder, wobei auch ein hoher Nadelbaumanteil toleriert wird. Benötigt werden Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie vielen Ameisenvorkommen. Als Brut- und Schlafbäume werden Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt, insbesondere alte Buchen und Kiefern (wichtig ist weitestgehende Astfreiheit im Anflugbereich). Seltener werden auch Höhlenbäume in z. T. kleineren Feldgehözen und Baumgruppen genutzt. In gut geeigneten Beständen kann es Konzentrationen von Höhlenbäumen (Höhlenzentren) geben.</p> <p>Oft werden auch Nadelholzbestände in erreichbarer Nähe der Bruthöhle genutzt, da hier i. d. R. ein hohes Angebot an Ameisen vorhanden ist. Aber auch in jüngeren Waldbeständen erfolgt die Nahrungssuche. Bei geringem Nahrungsangebot hat der Specht entsprechend große Aktionsräume. Dem Schwarzspecht dienen v. a. Larven, Puppen und Imagines von Ameisen als Nahrung, aber auch holzbewohnende Arthropoden werden gefressen. Bestände mit hohem Totholzanteil und vermodernenden Baumstümpfen insbesondere von Nadelbäumen sind für die Nahrungssuche wichtig. Ein Brutpaar benötigt in heutigen Wirtschaftswäldern im Durchschnitt 250 ha Waldfläche.</p> <p>Adulte Schwarzspechte sind Stand- und Strichvögel, lediglich die Jungvögel siedeln sich zum Teil in größerer Entfernung zum Elternrevier an. Der Schwarzspecht baut unter den einheimischen Spechten die größten Höhlen, daher haben Schwarzspechthöhlen im Wirtschaftswald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z. B. Hohltaube, Raufuß- und Sperlingskauz, Bilche und Fledermäuse (Bezzel 1985). Die Brut erfolgt in selbst angelegten Baumhöhlen, die z. T. über mehrere Jahre genutzt werden. Der Legebeginn erfolgt i. d. R. ab Ende März bis Mitte April. Die Brutdauer beträgt ca. 12 - 14 Tage, die anschließende Nestlingszeit weitere 27 - 31 Tage. Es erfolgt eine Jahresbrut (NLWKN 2010, LANUV 2019i).</p>		
Vorkommen: Der Schwarzspecht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet. Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte.		

Der Schwarzspecht ist nahezu flächendeckend in den MTB von NRW gelistet, im Zuge der Kartierungen wurde er mit Brutzeitfeststellung nachgewiesen (LANUV 2019a-f).

Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen/Höhlenbäumen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund der angrenzenden anthropogenen Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung für die Vögel (kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Der zu fällende Höhlenbaum weist keine Eignung für Brutvögel auf.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzaune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH1}).

Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (VS_{VSG5}):

Zum Schutz vor Verletzung, Tötung und/oder Störung von Vogelarten während ihrer Brutzeit im faktischen Europäischen Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ erfolgt eine Bauzeitenregelung für die Maststandorte 34, 36 - 40 und 56 – 61 & 63, sowie für die Rückbaumasten 171 & 172. Demnach sind Bauarbeiten ab 01.03. bis 31.07. in diesen Bereich nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom **01.08. bis 28./29.02.** stattfinden.

Die Maßnahme steht in Verbindung mit der Maßnahme: **V3**

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.14 Sperber (*Accipiter nisus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:	
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW *
Messtischblatt 4418, 4419, 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Allgemeines: <p>Nach dem Mäusebussard und (in mäuserreichen Jahren) dem Turmfalken ist der Sperber die dritthäufigste Greifvogelart in NRW. Sperber sind landesweit verbreitet, ohne dass markante Schwerpunkte zu erkennen sind (Grüneberg et al. 2013). Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln, wobei halb-offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch bevorzugt werden. Der Horst wird in Nadelbäumen mit ausreichender Deckung und freien Anflugmöglichkeiten oder auch in vielen Laubbaumarten errichtet (Sandke & Stanco 2008). Die Eiablage erfolgt Ende April bis Ende Mai. Die Eier werden ausschließlich vom Weibchen 37 - 40 Tage bebrütet. Nach 24 bis 30 Tagen werden die Jungvögel flügge (Bezzel 1985). Etwa 20 bis 30 Tage nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel von den Eltern unabhängig. Der Sperber weist eine hohe Brutplatz- und Partnertreue auf (Bezzel 1985).</p>	
Vorkommen: <p>In NRW ist der Sperber in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. In den MTB 4418, 4419, 4519 ist der Sperber gelistet und konnte im Zuge der Kartierungen in dem MTB 4519 als Brutzeitfeststellung nachgewiesen werden.</p>	
Betroffenheit: <p>Horste vom Sperber konnten im Trassenbereich/Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Sperber somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement	
Es sind keine Maßnahmen erforderlich.	

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.15 Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW 3	Messtischblatt 4418, 4419, 4519
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Stare besiedeln nahezu alle Biotopstrukturen mit geeigneten Brutplätzen und sind daher in allen Naturräumen und Landschaften einschließlich Städten verbreitet. Neben der aus Regenwürmern und Larven der Wiesenschnake bestehenden Hauptnahrung werden auch durch das weidende Vieh aufgescheuchte Großinsekten erbeutet (Grüneberg et al. 2013). Bei der Bruthöhlenwahl ist der Star recht flexibel. Sie brüten in Baumhöhlen und alten Spechtlöchern, aber auch in Mauerspalt und unter losen Ziegeln. In Siedlungsbereichen werden auch Nistkästen zahlreich angenommen. Das Nest baut der Star etwas unordentlich aus trockenen Blättern, Halmen, Wurzeln, Stroh, Haaren, Wolle und Federn. Das Gelege umfasst 4 – 8 hell grünlichblaue Eier. Die Brut übernimmt überwiegend das Weibchen. Die Brutdauer beträgt 14 Tage, die Jungen fliegen nach etwa drei Wochen aus (Bezzel 1993).</p> <p>Der Großteil der Stare Europas überwintert im Mittelmeerraum und in Nordwestafrika sowie im atlantischen Westeuropa. Anfang September beginnt der eigentliche Wegzug, er erreicht seinen Höhepunkt Mitte Oktober und ist Ende November weitgehend abgeschlossen. Der Heimzug beginnt im Februar und ist in Mitteleuropa meist Ende März, im Norden Europas erst Anfang Mai beendet (Bezzel 1993).</p>		
Vorkommen: <p>Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Star ist flächendeckend in den MTB von NRW gelistet, im Zuge der Kartierungen wurde er auf dem gesamten Trassenverlauf als Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019a-f, LaReG 2021).</p>		
Betroffenheit: <p>Bei der Entfernung von Gehölzen/Höhlenbäumen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T1).</p> <p>Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des</p>		

angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung für die Vögel (kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Der zu fällende Höhlenbaum weist keine Eignung für Brutvögel auf.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

2.16 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland 2 NRW 3	Messtischblatt <p style="text-align: center;">4519</p>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: Der bevorzugte Lebensraum des Steinschmätzers sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze (Mildenberger 1984). Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.		
Vorkommen: Der Steinschmätzer kommt in NRW nur noch in sehr geringer Anzahl als Brutvogel vor. Seit dem Jahr 2000 sind nahezu alle Vorkommen erloschen. Die letzten Brutvorkommen wurden in Steinbrüchen und auf Truppenübungsplätzen (z.B. Senne, Dorbaum) sowie im Rheinischen Braunkohlerevier nachgewiesen. In den MTB des Trassenverlaufes ist der Steinschmätzer nicht gelistet, er wurde jedoch im Zuge der Kartierungen in MTB 4519 als Nahrungsgast beobachtet.		
Betroffenheit: Eine vorübergehende baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Steinschmätzer somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement		
Es sind keine Maßnahmen erforderlich.		

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.17 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW V	Messtischblatt 4418, 4419, 4519
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Alle Lebensräume mit niedriger oder lückiger Vegetation stellen das bevorzugte Jagdrevier des Turmfalken dar (Mildenberger 1982). Als Nistplätze werden Felswände, Bäume und Bauwerke genutzt. Lebensräume, die sich als Brut- und Jagdrevier eignen, sind daher offene Kulturlandschaften aller Art mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, eingestreuten Feldgehölzen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Vielfach nisten Turmfalken auch in und an Gebäuden wie Scheunen, Einzelgehöften, Hochspannungsmasten sowie innerhalb von Städten an Kirchtürmen und anderen hohen Gebäuden. Brut- und Jagdrevier des Turmfalken müssen sich nicht räumlich decken. So kann vor allem bei Bruten in Städten das Jagdrevier in Einzelfällen mehrere Kilometer entfernt liegen (Bezzel 1985). Es werden in erster Linie kleine Bodentiere, insbesondere kleine Nager wie Wühlmäuse, erbeutet, daneben auch Spitzmäuse, Maulwürfe, Reptilien, Kleinvögel und Insekten (Bezzel 1985). Die Nester werden häufig in Nischen oder Halbhöhlen, seltener offen gebaut, auch Nistkästen werden angenommen. Häufig werden Baumnester von Rabenvögeln, Tauben, Greifvögeln oder Reihern übernommen. Das Nestterritorium und die Nahrungsreviere werden vehement gegen Artgenossen verteidigt. Brutortstreue kommt in vielen Fällen, vor allem bei älteren Vögeln, vor. Das Gelege, welches 4 bis 6 Eier umfasst, wird ab April oder Mai für 27 bis 32 Tage bebrütet. In der Regel findet nur eine Jahresbrut statt, Zweitbruten und Nachgelege kommen jedoch vor. Die Nestlingsdauer beträgt 27 bis 32 Tage. Bereits etwa eine Woche vor dem Ausfliegen sitzen die Jungen tagsüber außerhalb des Nestes. Nach dem Ausfliegen werden sie noch mindestens 4 Wochen von den Eltern betreut. Ende des ersten Lebensjahres wird die Geschlechtsreife erreicht (Bezzel 1985).</p>		
Vorkommen: In NRW ist der Turmfalke in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. In den MTB 4418, 4419, 4519 wird der Turmfalke als Brutvogel aufgeführt. Im Zuge der Kartierungen wurde der Turmfalke als Nahrungsgast festgestellt (LANUV 2019a-f).		
Betroffenheit: Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Steinschmätzer somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und		

der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.18 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:	
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland V NRW 2
Messtischblatt 4418, 4419, 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Allgemeines: <p>Wachteln besiedeln offenen Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und Deckung bietender Krautschicht. Bevorzugt werden sich selbstbegrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzungen, Erbsen und andere „Ackergemüse“ sowie Ackerflächen mit Sommergetreide oder lichthem Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe. Hauptsächlich besiedelt werden möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugelände. Im Grünland ist diese Art dagegen seltener vorhanden bzw. tritt überwiegend nur als Durchzügler auf.</p> <p>Die Vögel meiden sehr hohe und dichte Vegetation, aber auch Schläge mit Zuckerrübenkulturen. Die hauptsächliche Nahrung der Wachtel sind Sämereien von Ackerkräutern und Getreide. Im Frühjahr und Sommer während der Jungenaufzucht werden vermehrt Insekten als Nahrungsquelle genutzt.</p> <p>Die Nester der Wachtel werden gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation angelegt. Nach dem Nestbau erfolgt der Legebeginn ab Mitte Mai. Die Gelegegröße erreicht i. d. R. 7-14, selten bis zu 18 Eier. Es sind bis zu 3 Jahresbruten möglich, wobei die erste Reproduktionsphase häufig noch während des Zuges in die eigentlichen Brutgebiete in mediterranen bzw. nordafrikanischen Gebieten bereits im Januar/Februar erfolgen kann. Die Brutdauer beträgt 17-20 Tage. Wachteln sind Nestflüchter und verlassen bereits am 1. oder 2. Tag das Nest und sind mit ca. 19 Tagen flügge. Etwa 4 - 7 Wochen nach dem Schlupf löst sich der Familienverband auf (NLWKN 2011).</p>	
Vorkommen: <p>In NRW kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Die Art ist in den MTB 4418, 4419, 4519 gelistet und wurde bei den Kartierungen im MTB 4519 als Brutzeitfeststellung beobachtet.</p>	
Betroffenheit: <p>Da die Wachtel in Bodenmulden brütet, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von Anfang April bis August Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln nicht ausgeschlossen und Gelege der Art zerstört werden. Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine</p>	

Verletzung oder Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T1).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Wachtel zu den Brutvögeln mit hoher Lärmempfindlichkeit. Daher kann eine erhebliche Störung auf die Feldlerchen sowie ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (**Konflikt T1**).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinternden Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn (V10):

Um eine Ansiedlung von Offenlandarten (v. a. Feldlerche) während der Bauarbeiten im Bereich der Arbeitsflächen zu verhindern, werden betroffene Bereiche innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) vergrämt.

Dazu werden nach Vorabkontrolle (bei geeigneter Witterung ab Anfang - Mitte März) in den relevanten Bereichen aufgrund der vorhandenen Kartierungen mit Hinweis z. B. auf Revierbildung der Feldlerche (v. a. Gesang) Vergrämungsstäbe ausgebracht. Die Stäbe bestehen aus einem mindestens 1,5 m langen stabilen Stab (i.d.R. Bambus, Kunststoff) und einem mindestens 50 cm langen Flatterband, welches frei beweglich an einer Seite befestigt wird. In den Außenbereichen der Vergrämungsbereiche wird eine engere Stellweise der Stäbe mit Abständen von 5 m untereinander verwendet. In den Innenbereichen wiederum werden Abstände von 10 m der Stäbe untereinander verwendet. Durch die außen bereits dichter stehenden Stäbe sollte bereits ein gewisser Vergrämungseffekt für die inneren Flächen vorhanden sein. Das frei fliegende Band und die Stäbe selbst haben eine vergrämende Wirkung, sodass die Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Acker- bzw. Grünlandflächen ausweichen.

Bei späterem Baubeginn während der Brutzeit sollte durch regelmäßige Kontrollen auf Vorkommen von Offenlandarten ab Mitte März, die Notwendigkeit einer Vergrämung geprüft werden. Dadurch, dass mehrere Bruten aufeinander folgen können, erstreckt sich die Periode einer Ansiedlung bis mind. Anfang Juli. Dies ist jedoch auch abhängig von der angebauten Fruchtart. Maisfelder werden ab Juni i. d. R. nicht mehr als Brutplatz genutzt. Die Notwendigkeit einer Vergrämung wird von der Umweltbaubegleitung überprüft.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p></p> | <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja nein

ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.19 Waldohreule (*Asio otus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:		
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW 3	Messtischblatt 4418, 4419, 4519
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Allgemeines: <p>Die dämmerungs- und nachtaktive Waldohreule kommt in Mitteleuropa hauptsächlich als Standvogel vor. Während die juvenilen Vögel häufig wegziehen, bleiben die adulten in der Regel das ganze Jahr über in demselben Revier und sind höchstens Strichvögel. Bezüglich des Jagdreviers ist die Waldohreule auf deckungsarme Flächen mit niedriger Vegetationshöhe in offenem Gelände angewiesen. Brutplätze findet die Art in Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften sowie vor allem an Waldrändern. Größere geschlossene Wälder werden nur im Randbereich genutzt. Im Winter wird gelegentlich der Anschluss an Siedlungen gesucht (Bezzel 1985). Die Waldohreule ernährt sich in erster Linie von Kleinnagern. Das wichtigste Beutetier stellt auch bei dieser Eulenart die Feldmaus dar. Bei einem Mangel an Mäusen wird oftmals auf Singvögel ausgewichen. Seltener werden Reptilien, Amphibien oder Fische erbeutet. Käfer, Heuschrecken, Maulwurfsgrillen, Regenwürmer, Schnecken etc. können das Nahrungsspektrum komplettieren (Bezzel 1985).</p> <p>Die Art übernimmt vorhandene Nester von Rabenvögeln, Graureihern, Greifvögeln und Ringeltauben. Auch Kunstnester werden angenommen (Bezzel 1985). Es findet in der Regel nur eine Jahresbrut statt, aber auch Zweitbruten sind nachgewiesen. Das Gelege, das meist 4 bis 5 Eier umfasst (in Gradationsjahren 6 bis 8), wird ab Mitte März/Mitte April für 27 bis 28 Tage (pro Ei; Schlupfintervall: 2 Tage) bebrütet. Bei Gelegeverlust können Nachgelege produziert werden. Die in der ersten Lebenswoche blinden Jungvögel verlassen nach etwa 20 Tagen noch flugunfähig das Nest. Oft gelangen sie so auf den Boden und suchen sich dort eine Stelle mit ausreichender Deckung (Busch, kleiner Baum etc.). Mit 33 bis 35 Tagen werden die Jungen voll flugfähig und betteln ihre Eltern noch einige Zeit um Futter an. Gegen Ende des ersten Lebensjahrs erreichen sie die Geschlechtsreife (Bezzel 1985).</p>		
Vorkommen: <p>In NRW kommt die Waldohreule in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Die Art ist in den MTB 4418, 4419, 4519 gelistet und wurde bei den Kartierungen im MTB 4519 als Brutzeitfeststellung beobachtet.</p>		
Betroffenheit:		

Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der Baufelder und -straßen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis 31. August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**). Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln bodenbrütender Arten sowie Arten der Gilde 5 nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T1**).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Waldohreule zu den Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Daher kann eine erhebliche Störung auf die Feldlerchen sowie ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (**Konflikt T1**).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzäune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH}11).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

avacon	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Anlage 12.5, Anhang 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3 REPTILIEN

3.1.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:		Messtischblatt
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland	V	4419, 4519
	NRW	2	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> B günstig/gut
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner und Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse ein breites Spektrum mehr oder weniger anthropogener Lebensräume. Bevorzugte Zauneidechsen-Biotope sind Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste häufig in Verbindung mit Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen. Ferner werden auch Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen genutzt. Charakteristische Strukturen und Merkmale sind sandige oder steinige, trockene Böden, ein Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation, Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Holz oder Steine sowie eine bestimmte Geländeneigung und (Süd-) Exposition. Die Habitatausstattung besteht aus Sonnenplätzen (z.B. Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebender Vegetation zur Thermoregulation, Offenbodenbereichen mit lockerem Substrat als Eiablageplatz sowie Erdlöchern (Mauselöcher), Stein- oder Schotterhaufen (z.B. in Gleisbetten), Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke – und sofern frostfrei auch als Winterquartier (Podloucky 1988).</p> <p>Insekten stellen die bevorzugte Nahrung der Zauneidechse dar, die Zusammensetzung der Nahrung kann jedoch nach Angebot und Jahreszeit variieren: Käfer (auch Larven), Schmetterlinge (auch Raupen), Ameisen und andere Hautflügler, Zikaden, Wanzen, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Hundertfüßer. Die Hauptnahrung der Jungtiere stellen Spinnen, Kleinschmetterlinge (auch Raupen) und Zikaden dar (Blanke 2010).</p> <p>Im April/Mai beginnt die Paarungszeit, diese erstreckt sich etwa über einen Monat. Die Eiablage kann in witterungsbegünstigten Jahren bereits im Mai beginnen, sich aber auch über die Monate Juni bis August erstrecken. Ablageplätze sind eng an nährstoffarme und lockere Böden (v. a. Sand) gebunden und in der Regel vegetationsfrei oder spärlich bewachsen und nach Süden oder Südwesten exponiert. Ein Weibchen legt durchschnittlich 5-9 weichschalige Eier (Blanke 2010).</p>			
Vorkommen:			
In NRW gilt die Zauneidechse als „stark gefährdet“. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland. Die Art ist in den MTBs 4419 und 4519 gelistet und			

wurde zwischen den Masten 171 und 173 während der Kartierung festgestellt (LANUV 2019a-f, Anhang 1).

Betroffenheit:

Im Zuge der Bodenarbeiten für die Anlage der Arbeitsflächen und Zuwegungen zwischen den Masten 36 - 38 sind die Verletzung oder Tötung von Individuen der Zauneidechsen nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T4**).

Aufgrund des kleinräumigen Verlustes von Landlebensraum geeigneten Strukturen (Kalkmagerrasen, extensivem Grünland und kleineren Gehölzstrukturen) wird der Lebensraumverlust als nicht erheblich angesehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird keine erhebliche Verschlechterung des Habitats vorliegen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung & Entfernung der Wurzelstubben) (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Störung, Verletzung, Tötung) von unter Wurzelstubben überwinterten Reptilien im Bereich der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ werden ab Anfang August vor Beginn der Bodenarbeiten und Entfernung der Wurzelstubben, eine Mahd durchgeführt, Reptilienschutzzaune aufgebaut und Reptilien abgefangen sowie umgesetzt (s. VS_{FFH11}).

Temporäre Baufeldsicherung durch Reptilienschutzzaun und Abfang im FFH-Gebiet „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ (VS10):

Zum Schutz der Zauneidechse wird der Eingriffsbereich im FFH-Gebiet so schmal wie möglich gehalten. Der Reptilienlebensraum wird nicht zum Lagern von Materialien, Containern und Unrat genutzt. Vor der Baufeldfreimachung, den Gehölzarbeiten und der Entfernung der Wurzelstubben ab Anfang Oktober des Vorjahres (s. V3) erfolgt im **August** eine Baufeldsicherung für die Zauneidechse durch eine Vergrämmungsmahd, einen Reptilienschutzzaun und Abfang.

Vergrämmungsmahd:

Vor Baubeginn Anfang August wird der jeweilige Eingriffsbereich abgeschnitten, um vorkommende Tiere aufzuscheuchen und in ihre Verstecke zu vertreiben. Unmittelbar darauf erfolgt eine Vergrämmungsmahd der Flächen händisch mithilfe eines Freischneiders (Schnitthöhe ca. 5 cm), die bis zum Baubeginn kurzgehalten und von Schnittgut freigehalten wird. Mithilfe der Vergrämmungsmahd wird eine selbstständige Abwanderung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich erreicht. Das Schnittgut wird umgehend von den freigeschnittenen Flächen geräumt und aus dem Eingriffsbereich entfernt, um den Tieren keine Versteckmöglichkeiten in diesem Bereich zu bieten. Um ein erneutes Einwandern der Zauneidechse in den Eingriffsbereich zu verhindern, wird der Eingriffsbereich (der gemähte Bereich) zwei Wochen nach der ersten Vergrämmungsmahd mithilfe eines glattwandigen Reptilienschutzzaunes abgegrenzt.

Um die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes zu gewährleisten und ein erneutes Einwandern der Zauneidechsen in den Eingriffsbereich zu verhindern, darf die Vegetation von der vom Eingriff abgewandten Seite den Zaun nicht überwuchern. Eine gelegentliche, händische Mahd ist demnach auch auf dieser Seite durchzuführen. Der Mahdstreifen ist auf der vom Eingriffsbereich abgewandten Seite so schmal wie möglich zu halten (Arbeitsbreite max. 20 cm). Eine Schnitthöhe von 5 cm ist hier nicht einzuhalten.

Reptilienzaun:

Der Reptilienschutzzaun muss ca. 40 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein, etwa weitere 10 cm der glattwandigen Folie des Zaunes werden eingegraben, um ein Durchschlüpfen oder Durchgraben der Eidechsen zu verhindern. Der eingegrabene Teil des Zaunes muss sich auf der vom

Eingriff abgewandten Seite befinden. Des Weiteren müssen die Reptilienschutzzäune an ihren Enden abgewinkelt werden und dürfen nicht geradlinig auslaufen, um ein Einwandern der Zauneidechsen aus den ausgezäunten Bereichen zu verhindern.

Um gleichzeitig ein selbstständiges Entkommen aus dem eingezäunten Eingriffsbereich zu ermöglichen, werden auf der Innenseite des Zauns in regelmäßigen Abständen (ca. 30 - 40 m) in Anlehnung an BLANKE & FEARNLEY (2015) und orientiert an den Aktionsraumgrößen der Art Ausstiegshilfen errichtet. Dazu wird im Bereich der Ausstiegshilfen die eingezäunte Fläche in Ausbuchtungen erweitert. In diesen Ausbuchtungen wird Erdmaterial an die Zaunoberkante heran aufgeschüttet, sodass eine Art Rampe mit einer Neigung von max. 45° entsteht. Zur Stabilisierung der Ausstiegshilfen vor Materialabrutsch wird ein Brett von außen (Eingriffsabgewandte Zaunseite) vor die Ausstiegshilfe gesetzt. An die Zaunaußenseite werden an jede Ausbuchtung zwei Äste (Durchmesser ca. 5 cm) angeschraubt. Der Reptilienschutzzaun sowie die Ausstiegshilfen müssen bis zum Abschluss der Baumaßnahme funktionsfähig gehalten werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden der Reptilienschutzzaun sowie die Ausstiegshilfen vollständig zurückgebaut. Eine Rückwanderung der Zauneidechsen in den Eingriffsbereich ist anschließend wieder möglich.

Abfangen der Individuen:

Der Eingriffsbereich wird während der Reptilien-Aktivitätszeit im Monat August auf Eidechsen kontrolliert. Angetroffene Individuen werden abgefangen und zeitnah auf die gesicherte Seite vom Zaun umgesetzt. Die Fangtage sind nur bei „reptiliengerechtem Wetter“ durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |